



**SBC**  
**SCHWEIZERISCHER BOXER-CLUB**  
*Sektion der SKG*

**ERGAENZENDE**  
**ZUCHT – UND KÖR – BESTIMMUNGEN**  
**(EZB)**

**DES SCHWEIZERISCHEN BOXERCLUBS SBC**

zum  
Zucht- und Eintragungsreglement (ZER)  
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft

**DV 2006 in Zürich**

**1. Grundlage**

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweiz. Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das jeweils gültige "Zucht- und Eintragungsreglement (ZER)". Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Klubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

Die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Züchter Deutscher Boxer mit von der SKG geschützten Zuchtnamen sowie für Eigentümer von Deckrüden, ungeachtet dessen, ob sie dem Schweizerischen Boxerclub als Mitglied angehören oder nicht.

**2. Einleitung**

Zur Förderung einer einheitlichen Rassezucht müssen in der Schweiz stehende Deutsche Boxer beiderlei Geschlechts an einer Zuchtauglichkeitsprüfung (ZTP) vorgeführt werden.

Die ZTP soll durch eine strenge Auswahl der Hunde die Voraussetzungen schaffen, dass eine gesunde, wesensfeste und den Rassekennzeichen in hohem Masse entsprechende Nachzucht gewährleistet ist.

Die Zuchteignung eines Hundes wird ausschliesslich an einer ZTP beurteilt und entschieden. Sie ist grundsätzlich unabhängig von dessen bereits vor oder nachträglich erzielten Resultaten an Ausstellungen und/oder Leistungsprüfungen.

### **3. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung**

Zur Zucht zugelassen sind Deutsche Boxer, die dem Standard der FCI in hohem Masse entsprechen. Die Bedingungen in Artikel 1.3. des ZER müssen erfüllt sein.

## **ZUCHTZULASSUNGSBESTIMMUNGEN**

### **3.1 Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)**

Die ZTP, bestehend aus einer Wesensprüfung und einer Formwertbeurteilung, ist für alle Deutschen Boxer, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch. Nachkommen von nicht zuchttauglich erklärten Hunden werden nicht ins Schweizerische Hundestammbuch (SHSB) eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunden der SKG.

### **3.2 Zulassungsbedingungen zur ZTP**

Es werden nur in der Schweiz stehende Boxer zur ZTP zugelassen, die im SHSB eingetragen und mittels Microchip gekennzeichnet sind. Im Ausland stehende Boxer sind teilnahmeberechtigt, falls sie in einem von der SKG anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind.

Zur Formwert-Beurteilung zugelassen werden nur Boxer, bei denen die HD Einstufung C nicht überschritten ist. Hunde können frühestens ab dem Alter von 12 Monaten geröntgt werden. Die Auswertung muss durch das Tierspital Bern oder Zürich vorgenommen und auf dem offiziellen Formular attestiert werden. Das Original dieses Formulars ist mit der Anmeldung zur Formwertbeurteilung einzusenden. Liegen von einem Hund zwei unterschiedliche Auswertungsergebnisse vor, können von der Kontrollstelle des SBC alle Röntgenbilder zur Einholung eines Obergutachtens an die offizielle Auswertungsstelle des Boxer Klub e.V. München eingeschickt werden. Deren Entscheid ist endgültig. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers des Hundes.

Ebenfalls muss eine Ultraschall-Herzuntersuchung (Aorten- und Pulmonalstenose) vorliegen. Die Hunde können frühestens ab dem Alter von 12 Monaten untersucht werden. Die Untersuchung muss durch einen von der Zucht- und Körkommission genehmigten Tierarzt vorgenommen und auf dem offiziellen Formular des SBC attestiert werden. Eine entsprechende Namensliste wird von der ZKK zur Verfügung gestellt. Das Original des offiziellen Formulars ist mit der Anmeldung zur Formwertbeurteilung einzusenden.

Kranke Hunde dürfen nicht auf den Platz gebracht werden. Hitzige Hündinnen sind, in Absprache mit dem Körmeisterobmann zugelassen, dürfen aber erst am Ende der ZTP auf dem Platz erscheinen.

Für die Zulassung zur Körstufe 2, die als Kör- und Leistungszucht gilt und auch in Deutschland anerkannt wird, muss ausserdem eine Spondylose-Untersuchung vorliegen. Der Hund muss zum Zeitpunkt der Röntgenaufnahme mindestens 24 Monate alt sein und der Spondylose-Grad darf nur 0 oder 1 betragen. Diese Auswertung muss ebenfalls durch das Tierspital Zürich oder Bern, mittels offiziellem Formular, erfolgen.

### **3.3 Häufigkeit und Durchführung der ZTP**

Es sind pro Kalenderjahr mindestens zwei ZTP durchzuführen. Die ZTP wird auch bei ungenügender Beteiligung durchgeführt. ZTP für Einzelhunde werden nicht durchgeführt. Alle ZTP müssen im Jahreskalender des SBC aufgeführt sein und in den offiziellen Publikationsorganen der SKG publiziert werden. Die Anmeldefrist ist jeweils 10 Tage vor der ZTP.

### **3.4 Die ZTP besteht aus:**

- Prüfung des Wesens und Beurteilung des Formwertes nach FCI-Standard Nr. 144. (Anhang 1)
- Wesensprüfung und Formwert-Beurteilung müssen nicht am gleichen Tag absolviert werden.

### **3.5 Wesensprüfung**

Die Wesensprüfung ist ein wesentlicher Bestandteil der ZTP und wird von einem Wesensrichter des SBC abgenommen. Dabei werden Eigenschaften wie Temperament, Führigkeit, Unerschrockenheit und Schutztrieb bewertet. Entsprechende Richtlinien und Formulare wurden durch die Zucht- und Körkommission erstellt und vom Zentralvorstand genehmigt.

Das Mindestalter für die Zulassung zur Wesensprüfung ist auf 12 Monate festgelegt.

Der Körmeisterobmann bestimmt die nötigen Richter nach Anzahl der gemeldeten Hunde.

Die Ergebnisse der Wesensprüfung

- bestanden
- nicht bestanden (mit Begründung)

werden auf dem Formular festgehalten. Dieses wird in 3 Exemplaren ausgefertigt und vom zuständigen Wesensrichter unterzeichnet, je eines für den Eigentümer des Hundes, für den Körmeisterobmann und den Zuchtleiter.

Boxer, welche die Wesensprüfung nicht bestanden haben, können ein zweites Mal vorgeführt werden. Bestehen sie auch an der zweiten Prüfung nicht, welche durch zwei Wesensrichter abgenommen werden muss, scheiden sie für die Zucht endgültig aus.

### **3.6 Formwert-Beurteilung**

Mindestalter	für Rüden	18 Monate
	für Hündinnen	15 Monate

Voraussetzung für die Zulassung zur Formwertbeurteilung ist eine bestandene Wesensprüfung. Sie wird von einem von der SKG anerkannten Zuchtrichter für Deutsche Boxer abgenommen.

Das Formular für die Formwertbeurteilung muss vom Formwertrichter in drei Exemplaren ausgefüllt und unterzeichnet werden, je eines für den Eigentümer des Hundes, den Körmeisterobmann und den Zuchtleiter.

Das Ergebnis der Formwertbeurteilung

- bestanden
  - nicht bestanden (mit Begründung)
- wird auf dem ZTP-Formular des SBC festgehalten.

### 3.7 Zuchtausschlussgründe

Nicht zur Zucht zugelassen werden Boxer:

- die den Rassekennzeichen nicht in hohem Grade entsprechen
- die im Wesen nicht genügen (wie z.B. infolge von Nervenschwäche, Ängstlichkeit, Schuss-Scheuheit sowie Angstbeissen)
- mit gravierendem, angeborenem Gebissfehler, (z.B. verkanteter Unterkiefer, übermässiger Vorbiss)
- mit Augen, die gemäss offizieller Tabelle des SBC heller sind, als die Farbe 3B.
- mit HD Einstufung über "C"
- die unter vererbbaaren, gesundheitlichen Beeinträchtigungen leiden
- monorchide oder kryptorchide Rüden

Hunde, an denen operative Extérieurkorrekturen vorgenommen wurden, wie z.B. chirurgisch ins Skrotum geholt Hoden oder Kieferkorrekturen dürfen nicht vorgeführt und nicht zur Zucht verwendet werden.

### 3.8 Formelles

Es müssen an jeder ZTP mindestens ein Wesensrichter und ein Zuchtrichter anwesend sein.

Das definitive Resultat der ZTP

- zur Zucht zugelassen
- zur Zucht nicht zugelassen bzw. Zuchtverbot

wird auf der Rückseite der Abstammungsurkunde festgehalten und vom Körmeisterobmann mit Datum und Unterschrift bestätigt (negative Resultate erst nach Ablauf der Rekursfrist).

### 3.9 Importiere

Es werden keine ausländischen ZTP anerkannt. Alle importierten Boxer müssen vor einer Zuchtverwendung in der Schweiz die ZTP des SBC bestehen.

HD-Zeugnisse sowie Atteste über eine erfolgte Ultraschall-Herzuntersuchung einer als zuverlässig betrachteten, ausländischen Auswertungsstelle werden akzeptiert, falls eine Zuchtzulassung bereits im Ausland erfolgte.

Als Welpen importierte Hunde müssen HD- sowie Herzuntersuchung analog in der Schweiz geborener Hunde vornehmen lassen.

Nachkommen tragend importierter Hündinnen werden ins SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und im betreffenden Land zur Zucht zugelassen sind. Der Wurf ist zu melden und wird kontrolliert. Es gelten die üblichen, diesbezüglichen Bestimmungen dieses Reglementes. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die ZTP des SBC bestehen.

### 3.10 Nachträglicher Zuchtausschluss

Die Kör- und Zuchtkommission kann ein Tier nachträglich wieder aus der Zucht ausschliessen. Hierzu bedarf es eines berechtigten Verdachtes, dass ein Zuchthund nachgewiesenermassen und wiederholt Fehler (Krankheit, Wesen, Formwert) vererbt oder selbst an einer Krankheit leidet, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann. Dieser Verdacht sollte durch Abklärungen und Einsicht in die entsprechenden tierärztlichen Zeugnisse bestätigt sein.

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss diesem klar begründet mittels eines eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden.

## **ZUCHTBESTIMMUNGEN**

### **4. Vorschriften, welche die Paarungen betreffen**

#### **4.1 Anforderungen an die Zuchttiere**

Voraussetzung für jede Zuchtverwendung ist die Gesundheit beider Zuchtpartner. Das Mindestalter zum Zeitpunkt der ersten Zuchtverwendung ist für Rüden auf 18 und für Hündinnen auf 15 Monate festgesetzt.

Für Rüden besteht kein Höchstzuchtalter. Hündinnen dürfen bis zur Vollendung des achten Lebensjahres (8. Geburtstag) zur Zucht verwendet werden (Deckdatum).

Zuchtpaarungen bei denen der eine Hund HD Grad C aufweist sind nur zugelassen, wenn beim Partner HD A bescheinigt wurde.

#### **4.2 Verpflichtung der Halter der Zuchttiere, sich über die Zuchtzulassung der Partner zu vergewissern**

Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Zuchtzulassung zu vergewissern.  
(Vermerk auf Rückseite der Abstammungsurkunde, ZTP-Papiere und tierärztliche Atteste).

#### **4.3 Einschränkende Bestimmungen**

Im Ausland stehende Deckrüden müssen eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und den HD- sowie den Herz-Bestimmungen dieses Reglements entsprechen. Die Zeugnisse müssen von einer offiziellen Auswertungsstelle des betreffenden Landes ausgestellt sein.

Im Weiteren muss der Deckrüde im betreffenden Lande, bzw. vom zuständigen ausländischen Club zur Zucht zugelassen sein.

Paarungen mit Rüden oder Hündinnen, die in der Schweiz die ZTP nicht bestanden haben oder von der Zucht ausgeschlossen wurden, sind nicht gestattet (auch wenn sie im Ausland stehen).

#### **4.4 Vorschriften zur Förderung einer breiten Zuchtbasis**

Bei jeder geplanten Paarung zwischen engsten Verwandten, also Inzestpaarung (zwischen Geschwistern oder zwischen einem Elternteil mit einem direkten Nachkommen), ist der Züchter verpflichtet, ein schriftliches Gesuch, mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Deckakt, an den Zuchtleiter zu stellen und die Bewilligung der Kör- und Zuchtkommission einzuholen.

Beide Zuchttiere müssen vorher mindestens zwei Würfe gebracht haben, bei denen keine zuchtausschliessenden Fehler oder genetisch bedingte Defekte aufgetreten sind.

#### **4.5 Künstliche Besamung**

Die künstliche Besamung ist in Art. 13 des "Internationalen Zuchtreglements der FCI" geregelt.

Künstliche Besamung darf nur zwischen Tieren vorgenommen werden, die bereits aufgrund eines natürlichen Deckaktes einen Wurf gebracht haben.

#### **4.6 Formelles**

Jede Belegung muss auf der offiziellen Deckbescheinigung (Formular der SKG) wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Eigentümern bzw. Inhabern des Zuchtrechts der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden.

Jede Paarung, ob mit in der Schweiz oder im Ausland stehenden Hündinnen, ist dem SBC innert 3 Tagen schriftlich mittels Meldekarte des SBC vom Eigentümer des Rüden zu melden.

Bei Verwendung von im Ausland stehenden Deckrüden ist der Eigentümer der Hündin verpflichtet, den Deckakt innert 3 Tagen schriftlich mittels Meldekarte dem SBC zu melden.

Bei im Ausland stehenden Hündinnen hat der Eigentümer des Deckrüden den Wurfstatus gemäss Artikel 5.3. Abs. 2 und 6.1. zu melden.

### **5. Der Wurf**

#### **5.1 Zeitlicher Abstand der Würfe**

Mit einer Hündin darf pro Kalenderjahr ein Wurf gezüchtet werden.

(als Wurf gilt jede ab der 8. Trächtigkeitswoche erfolgte Geburt, auch wenn keine Welpen aufgezogen wurden.)

Werden in einem Wurf mehr als 8 Welpen aufgezogen, unterliegt die Hündin einer Zuchtpause von mindestens 12 Monaten zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

5.1.1 Von einer Hündin dürfen nicht mehr als 6 Würfe aufgezogen werden (DV 2008).

#### **5.2 Anzahl Welpen pro gefallenem Wurf**

Es gibt grundsätzlich keine Einschränkung der Welpenzahl pro Wurf.

Welpen, die auf Grund festgestellter Geburtsfehler nicht aufgezogen werden sollen, sind innert 5 Tagen zu euthanasieren. SCHECKEN / WEISSE werden für die Zucht und Ausstellungen gesperrt.

Mehr als 8 Welpen dürfen aufgezogen werden, sofern sie gesund und ohne bereits feststellbare Defekte sind und die Zuchtstätte den Anforderungen gemäss Zuchtstättenkontrollformular entspricht. Die ausreichende Pflege und Ernährung der Mutterhündin und aller Welpen müssen jederzeit gewährleistet sein. Die Aufzucht von Würfen mit mehr als 8 Welpen hat deshalb durch Zufütterung geeigneter Welpennahrung zu erfolgen.

### **.3 Wurfkontrolle**

Die zuständigen Funktionäre werden durch die Kontrollstelle mittels Wurfkontrollblatt des SBC über den gefallenen Wurf informiert und besuchen den Züchter innerhalb von 10 Tagen ab Wurfdatum. Sie identifizieren die Mutterhündin, stellen den Wurfstatus fest und vervollständigen mit dem Züchter das Wurfkontrollblatt z.H. der Kontrollstelle.

Der Wurfstatus umfasst insbesondere die Anzahl gefallener Welpen, lebend- oder totgeboren oder nachträglich getötet, getrennt nach Geschlecht und Farbschlag, inklusive Schecken und Weissen sowie Welpen mit Hasenscharten, Wolfsrachen oder anderweitig Lebensunfähige oder inzwischen Verendete.

Auf Wunsch stehen die zuständigen Funktionäre (Körmeisterobmann, Zuchtleiter, Regionalzuchtwart) den Züchtern schon vor der Kontrolle hinsichtlich Selektion, Haltung und Aufzucht beratend zur Seite.

### **5.4 Wurfabnahme**

Sie erfolgt nach der Kennzeichnung durch Mikrochip, sobald die Welpen ca. 9 - 10 Wochen alt sind. Dabei wird das Wurfkontrollblatt des SBC erstellt, welches mindestens einen Kurzbeschrieb der zur Abgabe gelangenden Welpen, getrennt nach Geschlecht und Farbschlag sowie den Status der Hoden, Nickhautfehler und evtl. Knickruten enthalten muss. Der Züchter erhält eine Kopie des Wurfkontrollblattes.

Im Weiteren sind die zuständigen Funktionäre dazu verpflichtet, den Kurzbeschrieb sowie die Chip-Nummer in der Abstammungsurkunde zu kontrollieren. Im Impfausweis sind die nötigen Schutzimpfungen zu überprüfen.

### **5.5 Zuchtstättenkontrolle**

Die Welpengewichte sind durch tägliches, nach Umstellung auf feste Nahrung wöchentliches Wägen und schriftliche Aufzeichnung zu kontrollieren. Bleiben die Gewichtszunahmen einzelner Welpen oder ganzer Würfe unter den durchschnittlichen Rassewerten, ist mit tierärztlicher empfohlener Welpennahrung zuzufüttern. Die Aufzeichnungen sind bei der Wurfkontrolle vorzulegen.

Anlässlich der Wurfkontrolle und der Wurfabnahme sind die zuständigen Funktionäre verpflichtet, die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen der Welpen und aller weiteren, in der Zuchtstätte gehaltenen Hunde, zu kontrollieren. Auf dem Kontrollblatt muss festgehalten werden, ob die Zuchtstätte für die Aufzucht von mehr als 8 Welpen geeignet ist. Bei Züchtern mit mehreren Würfen genügt eine Kontrolle pro Kalenderjahr.

Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen darf, muss er seine Zuchtstätte von den zuständigen Funktionären kontrollieren lassen. Der Kontrollbericht ist der Wurfmeldung an die STV beizulegen. Die anfallenden Kosten übernimmt der Züchter

Bei jeder Kontrolle wird ein Kontrollformular ausgefüllt, das vom Züchter und Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält davon eine Kopie.

### **5.6 Mindestanforderungen an die Zuchtstätten**

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf **im Freien** in Sicht- und Hörweite des Wohnbereichs des Züchters verfügen.

Als **Unterkunft** werden Wurflager, Schlafstellen und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden. Das Wurflager muss trocken, von Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen

absondern zu können. Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Für Winterwürfe muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.

Als **Auslauf** wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich Welpen, mindestens zeitweise, gefahrlos und frei bewegen können. Die Minimaldimension eines Auslaufs für eine Mutterhündin mit ihrem Wurf soll mindestens 50 m<sup>2</sup> betragen. Bei direktem Zugang von der Unterkunft zum Auslauf, kann der Innenzwinger zum Auslauf gezählt werden. Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Gras, Sand, Kies, etc). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und er muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.

Beanstandungen hinsichtlich Haltung, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten. Für Mängel, deren Behebung eine gewisse Zeit beanspruchen, wird eine Frist zu ihrer Verbesserung und eine erneute Kontrolle angesetzt. Diese kann auch unangemeldet erfolgen. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und -aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Artikel 11.21 ZER vorgegangen.

Nötigenfalls kann beim AA Zuchtfragen und SHSB eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Kontrolleur der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden. In diesem Falle wird durch den SBC eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr erhoben.

#### 5.7 Kennzeichnung der Welpen

Sämtliche Welpen eines Wurfes sind bis zur Wurfabnahme durch einen Tierarzt mittels Microchip zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist in der Abstammungsurkunde des entsprechenden Welpen festzuhalten.

Anlässlich der Wurfabnahme werden die Regionalzuchtwarte die Kennzeichnung überprüfen und sie mit den Angaben in der Abstammungsurkunde vergleichen.

Das vom Tierarzt anlässlich der Kennzeichnung abgegebene Formular zum Microchip muss dem Welpenkäufer übergeben werden und sollte von diesem ausgefüllt und zur Registrierung an ANIS weitergeleitet werden.

#### 5.8 Abgabealter der Welpen

Welpen können frühestens nach erfolgter Wurfabnahme, jedoch nicht vor der vollendeten zehnten Lebenswoche abgegeben werden. Es dürfen nur regelmässig entwurmt und schutzgeimpfte Welpen abgegeben werden.

Der Züchter ist verpflichtet, die Käufer auf allfällige, in diesem Alter bereits feststellbare Fehler und Mängel (ein- oder beidseitiger Kryptorchismus, nicht ausgefärbte Nickhaut, Knickrute etc.) aufmerksam zu machen und er darf auch Krankheiten nicht verschweigen, die ein Welpe durchgemacht hat. Mit der Abstammungsurkunde ist dem neuen Eigentümer das Impfzeugnis sowie Empfehlungen zur weiteren Impfung und Entwurmung mitzugeben und Ratschläge zur Fütterung zu erteilen. Die Welpen sind mit einem Kaufvertrag der SKG (oder einem Vertrag gleichen Inhalts) abzugeben.

Der Züchter hat die neuen Eigentümer der Stammbuchverwaltung der SKG zu melden, resp. den neuen Eigentümer darauf aufmerksam zu machen, dass er durch die Stammbuchverwaltung auf der Abstammungsurkunde eingetragen und beglaubigt werden muss.

### 5.9 Zuchtrecht

Der Züchter hat die auf seinen Zuchtnamen einzutragenden Würfe in der Regel an seinem Wohnort und unter seiner persönlichen Obhut aufzuziehen. Die Hündin muss mindestens 14 Tage vor dem errechneten Wurftermin und mindestens bis zum Ablauf der 8. Lebenswoche der Welpen beim Züchter verbleiben.

Der Zuchtabtretungsvertrag muss vor dem Belegen der Hündin von beiden Parteien unterzeichnet sein. Eine Kopie ist der Deckmeldekarte des SBC beizulegen.

### 5.10 Auswärtige Aufzucht

In zwingenden Fällen kann von der Kör- und Zuchtkommission auswärtige Aufzucht bewilligt werden. Sie geschieht in jedem Falle unter der Verantwortung des Züchters. Die auswärtige Zuchtstätte obliegt ebenfalls der Kontrolle durch den SBC. Ein begründetes, schriftliches Gesuch ist an den Zuchtleiter zu richten (Bewilligungsgründe: Krankheit / Unfall).

## 6. Administrative Verpflichtungen

### 6.1 Die Züchter sind verpflichtet:

- das Wurfbuch der SKG zu führen
- Deckmeldungen gemäss Punkt 4.6. der Kontrollstelle zu senden
- der Kontrollstelle innert 3 Tagen ab Wurfdatum mittels Wurfanzeigekarte des SBC Meldung über den gefallenen Wurf zu erstatten und Wurf sowie Mutterhündin, unter Umständen auch ohne Voranmeldung, durch vom SBC bevollmächtigte Regional-Zuchtwarte, dem Zuchtleiter, dem Körmeisterobmann oder einem Mitglied der Kör- und Zuchtkommission des SBC kontrollieren zu lassen.
  
- Die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular der SKG) innert vier Wochen mit den folgenden Beilagen der Kontrollstelle des SBC einzureichen:
  - Deckbescheinigung (Original)
  - Abstammungsurkunde der Mutterhündin (Original)
  - bei ausländischen Väterrüden:
    - Kopie der Abstammungsurkunde
    - HD-Ausweis
    - Herzattest
    - Körausweis (sofern vorhanden)
  - Nachweis der Mitgliedschaft im SBC oder in einer anderen SKG-Sektion sofern die reduzierten Gebühren der Stammbuchverwaltung beansprucht werden
  - gegebenenfalls Bestätigungen von homologierten Titeln oder Prüfungen der Elterntiere

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung nicht an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet, sondern vorerst zur Änderung und Richtigstellung an den Züchter retourniert.

### 6.2 die Kontrollstelle ist verpflichtet

- die eingegangenen Wurfmeldungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen

- sich zu vergewissern, dass die im Zuchtreglement vorgeschriebenen Wurf-/ Zuchtstättenkontrollen durchgeführt und zufriedenstellend ausgefallen sind. Dies wird auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift und Stempel bestätigt
- die Wurfmeldung samt den verlangten Beilagen rechtzeitig an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten
- die Zusatzangaben zu überprüfen und gemäss Art. 6.3 zu melden

### 6.3 Zusatzangaben

Fellfarben, HD-Grad, Augenfarbe, Gebissformel und Herzbefund sowie allfällige Resultate von Spondyloseuntersuchungen werden vom Körmeisterobmann der Stammbuchverwaltung bei den zur Zucht zugelassenen Tieren gemeldet (Anhang 2). Die Meldung von Prüfungs- oder Ausstellungsergebnissen an die Kontrollstelle des SBC ist Sache des Eigentümers des Hundes (Kopie der Prüfungssouche/Ausstellungsurkunde). Diese leitet die Prüfungsergebnisse von zur Zucht zugelassenen Hunden periodisch an die Stammbuchverwaltung weiter, damit sie als Zusatzangaben bei den Nachkommen erscheinen.

## 7. Organisation

### 7.1 Aufsicht

Der ZV delegiert die Aufsicht über die Einhaltung der EZB an die Kör- und Zuchtkommission. Diese tritt jährlich mindestens einmal zusammen und kann überdies einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder dies wünschen. Sie koordiniert die notwendigen Kör- und Zuchtmassnahmen und unterstützt den Zuchtleiter in der Ausübung des Amtes. Bei Verstössen gegen die EZB oder das ZER erarbeitet sie nötigenfalls Anträge für Sanktionen gegen Mitglieder an den ZV des SBC, zur Weiterleitung an den ZV der SKG.

Ferner trifft die Kör- und Zuchtkommission alle im Zusammenhang mit der Zucht notwendigen Massnahmen und stellt nötigenfalls Antrag an den ZV des SBC.

### 7.2 Zusammensetzung der Kör- und Zuchtkommission

Von Amtes wegen und von der DV gewählt:

Körmeisterobmann(frau)	(verantwortlich für das Körwesen)
Zuchtleiter(in)	(verantwortlich für das Zuchtwesen)
Zuchtrichter-Obmann(frau)	(verantwortlich für Richter/Ausstellungen)
Leistungsobmann(frau)	(verantwortlich für das Leistungswesen)
Zentralpräsident(in)	
Zwei Beisitzer(innen)	

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

**Die Kör- und Zuchtkommission kann die Aufgaben selbständig und frei aufteilen.**

Kompetenzen der Kör- und Zuchtkommission:

- Wahl der Regional-Zuchtwarte
- Wahl der Kontrollstelle
- Wahl der Prüfungsexperten für Wesens- und Formwertrichterprüfungen des SBC.
- Bestimmung der an den ZTP amtierenden Wesens- und Formwertrichter.

### 7.3 Anforderungsprofil des Körmeisterobmannes

Der Körmeisterobmann wird von der DV auf eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Er muss in der Regel Ausstellungsrichter der SKG und Wesensrichter des SBC sein. Im Weiteren sollte er an der Zucht Interesse zeigen, oder selber Züchter sein. Er muss die Fähigkeit und Bereitschaft besitzen, neue Wesensrichter auszubilden.

Steht kein entsprechend qualifizierter Bewerber zur Verfügung, wird das Amt zwischenzeitlich an der DV jeweils für ein Jahr 'ad interim' an den bestgeeigneten Bewerber vergeben.

#### **7.4 die Aufgaben des Körmeisterobmanns bestehen aus:**

Organisation von ZTP. Im Januar hat er das Programm über die vorgesehenen ZTP für das laufende Jahr festzulegen sowie gemäss Punkt 3.3. in den offiziellen Publikationsorganen der SKG zu veröffentlichen.

Die Publikation muss Datum, Ort, Zeit und Meldestelle der einzelnen ZTP enthalten.

Kontrollführung und Eintragung der definitiven Resultate der ZTP (gemäss 3.8) auf den Abstammungsurkunden sowie Rücksendung der Unterlagen an den Eigentümer. Ferner meldet er laufend der Stammbuchverwaltung die zur Zucht zugelassenen, bzw. diejenigen Tiere, welche nachträglich wieder von der Zucht ausgeschlossen wurden. Im Weiteren sind folgende Zusatzangaben für die Eintragung auf den Abstammungsurkunden der Nachkommen zu melden: Fellfarbe, HD-Grad, Augenfarbe, Gebissformel, Herz (sofern vorhanden Spondylosebefund und bestandene Prüfungen).

Führung des entsprechenden EDV-Verzeichnisses.

Erstattung eines Jahresberichtes zur Publikation in den offiziellen Organen der SKG.

#### **7.5 Anforderungsprofil an den Zuchtleiter:**

Der Zuchtleiter wird von der DV auf eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Er soll einige Jahre Erfahrung als aktiver Züchter und mindestens 5 Würfe aufgezogen haben. Zum Zeitpunkt der Wahl soll die aktive Züchertätigkeit nicht länger als 3 Jahre zurückliegen.

Befähigung zur Führung von Regional-Zuchtwarten und zur Unterstützung und Förderung der Züchter und des Züchter-Nachwuchses.

Befähigung zur Kontrollführung und schriftlichen Information. Begeisterungsfähigkeit und Bereitschaft zur Durchführung von Informations- und Schulungstagungen für Züchter.

Steht kein entsprechend qualifizierter Bewerber zur Verfügung, wird das Amt zwischenzeitlich an der DV jeweils für ein Jahr 'ad interim' an den bestgeeigneten Bewerber vergeben.

#### **7.6 die Aufgaben des Zuchtleiters bestehen aus:**

Verantwortlichkeit für die Realisierung der zuchtbezogenen Zweckbestimmungen des Clubs gemäss Artikel 3 der Statuten sowie die Erfüllung der in Artikel 39 der Statuten zugewiesenen Aufgaben.

Im besonderen: Information von Kör- und Zuchtkommission, ZV, Züchter und interessierte Drittmitglieder über das laufende Zuchtgeschehen, insbesondere die monatliche Publikation von Deck- und Wurfstatistiken.

Führung eines Züchterverzeichnisses.

Organisation von Informations- und Schulungsseminaren für Züchter, Funktionäre und interessierte Dritte.

Durchführung von Rapporten mit den Regionalzuchtwarten zwecks Berichterstattung und Austausch von Anregungen und Erfahrungen.

Der Zuchtleiter führt die Kör- und Zuchtkasse und erstellt dem ZV eine Jahresrechnung.

Erstattung eines Jahresberichtes zur Publikation in den offiziellen Organen der SKG.

## 7.7 Regionalzuchtwarte

Die Regionalzuchtwarte werden auf Vorschlag der Zucht- und Körkommission durch den ZV gewählt. Die Gebietsaufteilung erfolgt durch die Zucht- und Körkommission, wobei den Distanzen Rechnung getragen wird.

### Anforderungsprofil der Regionalzuchtwarte

Mehrjährige Erfahrung als Züchter/in, wobei die aktive Züchtertätigkeit zum Zeitpunkt der Wahl nicht länger als 3 Jahre zurückliegen soll oder sie müssen über entsprechende berufliche Kenntnisse (Tierarzt etc.) verfügen.

Persönliche Reife und Einfühlungsvermögen, die eine freundliche, unaufdringliche und objektive Wurfbeurteilung und Züchterberatung gewährleisten.

Enthusiasmus, Ausdauer und Bereitschaft, gegen eine kleine Unkostenentschädigung unter erheblichem Zeitaufwand dem Zucht wesen unter Wahrung gebührender Diskretion zu dienen.

Bereitschaft zum Besuch der Züchtertägungen der SKG und des SBC.

Erfüllt zum Zeitpunkt der Ernennung kein Anwärter die gewünschten Anforderungen, kann ein/e Kandidat/in, der/die den Anforderungen am nächsten kommt, jeweils für die Dauer von einem Jahr 'ad interim' bestimmt werden.

## 7.8 die Aufgaben des Regionalzuchtwartes bestehen aus:

- Erste Wurfkontrolle gemäss Artikel 5.4.
- Identifizieren der Mutterhündin, Erstellen des Wurfstatus gem. Art. 5.4.
- Kontrolle und Unterzeichnung des Zwingerbuches.
- Erstellen des Wurfabnahmeprotokolls, mit einem Kurzbeschrieb der abzunehmenden Welpen in der 9. bis 10. Woche.
- Weiterleitung der ausgefüllten Kontrollformulare an die Administration.

## 7.9 Welpenvermittlung

Die Welpenvermittlung wird generell von 2 Regionalzuchtwarten wahrgenommen. Es ist darauf zu achten, dass die deutschsprechende wie auch französischsprachige Schweiz vertreten ist.

Steht kein Regionalzuchtwart zur Verfügung, kann die Zucht- und Körkommission den bestgeeigneten Kandidaten bestimmen.

## 8. Rekurse

Rekurse gegen Entscheide von Funktionären gemäss Artikeln dieses Reglements können dem Körmeisterobmann innert 14 Tagen z. Hd. der Kör- und Zuchtkommission nach Bekanntgabe mittels eingeschriebenem Brief eingereicht werden. Gleichzeitig sind Fr. 200.00 der Kör- und Zuchtkasse zu überweisen, die bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet werden.

Gegen Entscheide der Kör- und Zuchtkommission kann an den ZV des SBC rekuriert werden. Der Rekurs ist schriftlich innert 14 Tagen nach Erhalt der beanstandeten Verfügung dem Zentralpräsidenten einzureichen.

Dieser entscheidet endgültig. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Am Erstentscheid beteiligte Funktionäre haben bei der Abstimmung über den Rekurs kein Stimmrecht.

Sind in der Anwendung der vorliegenden EZB **Formfehler** begangen worden, so steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des Rasseklubs der Rekurs an den ZV der SKG offen. Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt der beanstandeten Verfügung eingeschrieben, in 3 Exemplaren, an die GS der SKG, z.Hd. des Verbandsgerichts der SKG einzureichen. Er ist mit Anträgen, ausreichender Begründung und Nennung sämtlicher Beweismittel zu versehen. Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Entscheid des Verbandsgerichts ist endgültig.

## **9. Sanktionen**

Bei Verstössen gegen diese EZB und / oder die Bestimmungen des ZER werden vom Zentralvorstand des SBC beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt.

Gegen Mitglieder des SBC, die nachweislich Boxer-Würfe aufziehen und diese mit ausländischen Abstammungsurkunden versehen lassen, wird ein Ausschlussverfahren gemäss Artikel 48 der SBC-Statuten eingeleitet.

## **10. Gebühren**

Zur Deckung der entstehenden Kosten werden für folgende Dienstleistungen Gebühren erhoben:

- ZTP (Wesensprüfung und Formwertbeurteilung)
- Wurfkontrollen / Wurfabnahme / Zuchtstättenkontrolle / Neukontrollen / Nachkontrollen
- Wurfbearbeitung

Diese Gebühren werden auf Antrag der Kör- und Zuchtkommission vom ZV im Spesenreglement festgelegt.

Nichtmitglieder des SBC bezahlen die doppelten Gebühren.

Die Gebühren für die Wesensprüfung und die Formwertbeurteilung sind für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig davon, ob er diese besteht oder nicht.

Der ZV des SBC setzt auch die Entschädigungen auf Antrag der Kör- und Zuchtkommission fest.

Die Revision der Kör- und Zuchtkasse wird vom Zentralkassier jährlich per 31. Dezember durchgeführt. Er erteilt dem Zuchtleiter Décharge.

## **11. Entschädigungen**

Die Tätigkeiten der aufgeführten Funktionäre sind ehrenamtlich. Die Reisespesen sind gemäss Spesenreglement geregelt und werden angemessen entschädigt. Die Höhe der Vergütung wird auf Antrag der Kör- und Zuchtkommission vom ZV des SBC festgelegt.

## **12. Änderung der EZB**

Ergänzungs- beziehungsweise Änderungsanträge zu diesen EZB sind schriftlich an die Kör- und Zuchtkommission zu richten, welche den Antrag bis 15. Dezember des laufenden Jahres an den Zentralpräsidenten z.Hd. der DV weiterleitet.

Termin für die Antragstellung an die Kör- und Zuchtkommission ist der 1. September des laufenden Jahres.

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser EZB müssen der Delegiertenversammlung zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG.

### 13. Schlussbestimmungen

Diese EZB wurden am 26.02.2006 von der DV des SBC in Zürich genehmigt und ersetzen alle bisherigen Reglemente sowie Einzelbeschlüsse.

Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text rechtsverbindlich.

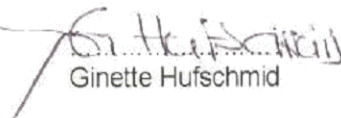
Für den Zentralvorstand des SBC:

der Zentralpräsident



Patrick Andina

die Körmeisterobfrau



Ginette Hufschmid


die Zuchtleiterin



Iris Storchenegger

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom 28. April 2006

der Zentralpräsident SKG



Peter Rub

der Präsident des AA Zuchtfragen



Dr. Peter Lauper